

MICHAEL ZHRNT

EIN HADRIANISCHES MUNICIPIUM IN DER HISPANIA TARRACONENSIS?

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 79 (1989) 173–176

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

EIN HADRIANISCHES MUNICIPIUM IN DER HISPANIA TARRACONENSIS?

Vor mehr als zwanzig Jahren hat H. Braunert mit einer Untersuchung über "Ius Latii in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca" eine Diskussion ausgelöst, die bis heute andauert, wenn sich auch die anfangs hochgehenden Wogen inzwischen etwas geglättet haben.¹ Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Beobachtung, dass der Erlass dieser kommunalen Stadtrechte erst einige Jahre nach der Verleihung des *ius Latii* an ganz Spanien durch Vespasian erfolgte, dass aber zum Zeitpunkt ihres Erlasses mindestens in Salpensa schon kommunale Amtsträger, nämlich *Duoviri*, *Aedilen* und *Quaestoren*, fungierten. Ferner glaubte er zeigen zu können, dass die den Stadtrechten vorausgegangenen und in ihnen genannten kaiserlichen Edikte sich "mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Festlegung personenrechtlicher Normen" beschränkten (75). So kam er zu dem Schluss, dass den *Peregrinen* Spaniens von Vespasian "lediglich ein eigener personenrechtlicher Status - allerdings als Angehörigen einer bestehenden Gemeinschaft - verliehen worden war" (76), "ohne dass diese Verleihung unmittelbare Folgen für die Rechtsform der Gemeinden dieser neuen *cives Latini* hatte" (79). Da aber "das *ius Latii* als Recht für den Einzelnen immer mit der Gemeinschaft, der er angehörte, und mit deren Aufbau und Form verknüpft (war), weil es nur mit bzw. nach der Umbildung der heimatlichen Gemeinde nach römischem Muster effektiv werden konnte" (80f.), hätten diese Gemeinden von sich aus römische Organisationsformen bei sich eingeführt und schliesslich als Anerkennung dieser Bemühungen kommunale Stadtrechte und damit ihre "Bestätigung ... als Gebietskörperschaften höherer Ordnung" erhalten (81).

Braunert hat also zwischen "Verleihung der Latinität" und "Anerkennung als Gebietskörperschaften höherer Ordnung" (79) unterschieden und diese beiden Massnahmen auch zeitlich voneinander getrennt, während für die vorangegangene und teilweise auch noch für die nachfolgende Forschung die Vergabe lateinischen Rechts mit der Einrichtung von *Municipien* verknüpft war. Im Folgenden soll es nur um das von Braunert herausgestellte zeitliche Intervall und die daraus gezogenen Schlüsse gehen. Die Verleihung lateinischen Rechts an 'ganz' Spanien, von der einzig Plin., n.h. 3,30 berichtet, wird üblicherweise in die Zensur des Vespasian und Titus (73/74 n.Chr.) datiert, während die beiden von Braunert behandelten Stadtrechte frühestens in den ersten Jahren der Regierung Domitians erlassen

¹ *Corolla memoriae Erich Swoboda dedicata* (Römische Forschungen in Niederösterreich, Bd.5), Graz 1966,68ff. = ders., *Politik, Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike. Gesammelte Aufsätze und Reden*, hrsg. von K. Telschow und M. Zahrt (Kieler Historische Studien, Bd.26), Stuttgart 1980,305ff. - Auf eine auch nur knappe Skizzierung dieser Diskussion kann verzichtet werden, da es im vorliegenden Beitrag nicht um den Charakter des *ius Latii* geht, sondern lediglich eine Inschrift vorgeführt werden soll, die eine von Braunerts Behauptungen stützen kann.

wurden.² Diese Zeitspanne von zehn bis zwanzig Jahren ist bisweilen damit erklärt worden, dass sich die Ausarbeitung der einzelnen Stadtrechte, bei denen zahlreiche lokale Besonderheiten hätten berücksichtigt werden müssen, so lange hingezogen habe.³ Inzwischen ist aber mit der *lex Irnitana* ein weiteres Stadtrecht flavischer Zeit aus Spanien bekannt geworden,⁴ und dieses nach allgemeiner Auffassung im J. 91 n.Chr. erlassene Gesetz stimmt mit den beiden bisher bekannten in derart auffälliger Weise überein, dass man das Intervall zwischen der Vergabe des lateinischen Rechts und der Abfassung der einzelnen Stadtverfassungen, die deutlich einem einheitlichen Modell folgen, wohl kaum mehr mit der Arbeitsüberlastung der mit ihrer Ausarbeitung betrauten Kommission(en) erklären kann.⁵

In der unmittelbar nach dem Erscheinen von Braunerts Aufsatz laut gewordenen Kritik wurde u.a. festgestellt, dass "Braunert's thesis requires the evidence of examples where a great interval of time intervened between the grant of Latin rights and that of municipal status";⁶ speziell für Spanien wurde ferner "a singular lack of post-Flavian creations" konstatiert.⁷ Um Braunerts These zu stützen, müsste man also zeigen können, dass es in Spanien auch nach den Flaviern zur Einrichtung von Municipien gekommen ist. Einen derartigen bislang übersehenen Fall scheint es tatsächlich zu geben.

² Vgl. zum üblicherweise angenommenen Datum der Latiumverleihung z.B. H.Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel (Madrider Forschungen, Bd.8), Berlin 1971,37, sowie ausführlich R.Wiegels, *Hermes* 106,1978,196ff. - Wegen des Fehlens des Siegerbeinamens *Germanicus* in der Titulatur Domitians wurden die beiden Stadtrechte gewöhnlich in die ersten Regierungsjahre dieses Kaisers datiert; vgl. Braunert (vor. Anm.) 70 mit Anm.15; Galsterer 38; Th.Spitzl, *Lex municipii Malacitani* (Vestigia, Bd.36), München 1984,9. Der *Germanicustitel* fehlt allerdings auch im Text der jüngst bekannt gewordenen und aufgrund des mit ihr zugleich aufgestellten kaiserlichen Briefes üblicherweise ins J.91 n.Chr. datierten *lex Irnitana* (s. unten Anm.4); wir sollten daher die beiden anderen Stadtrechte nur ganz allgemein in die Regierungszeit Domitians datieren.

³ Z.B. von Galsterer (vor. Anm.) 44ff. 50, nach dessen Ansicht "ein mit der Abfassung der Gesetze betrauter Kommissar (oder eine Kommission) von Stadt zu Stadt zog, um an Ort und Stelle unter Verwendung des städtischen Archivs zu arbeiten" (46). Ihm folgten beispielsweise Spitzl (vor. Anm.) 11f., der noch stärker als Galsterer die lange Zeit betont, die "eine von Stadt zu Stadt ziehende Kommission" benötigte, bis sie "die erforderlichen Stadtverfassungen abgefasst hatte" (12), und J.González (nächste Anm.) 203. - Inzwischen hat Galsterer seine Ansicht modifiziert und den Gesetzgebungsvorgang nach Rom verlagert; vgl. *JRS* 78,1988,89f.

⁴ J.González, *The Lex Irnitana: A New Copy of the Flavian Municipal Law*, *JRS* 76,1986,147ff.; zum Datum ebd. 238; A.U.Stylov, *Gerión* 4,1987,302 Anm.39.

⁵ Vgl. auch die überzeugenden Ausführungen von H.Wolff, *ZRG* 104,1987,724, nach dessen Ansicht "der grösste Teil der jeweiligen Stadtgesetze aus einer zentral, d.h. höchstwahrscheinlich in Rom, formulierten Vorlage stammte, ... so dass man wohl auch auf die Annahme einer umherreisenden Kommission verzichten sollte".

⁶ A.N.Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford ²1973,361; ebenso E.Ferenczy, *ANRW* II 14,1982,1039.

⁷ Sherwin-White (vor. Anm.) 367; vgl. Galsterer (oben Anm.2) 48. 50: "Noch unter Domitian müssen aber die letzten Stadtrechte gegeben worden sein, da später entstandene Municipien nicht bezeugt sind." Ähnlich G.Alföldy, *Römisches Städtewesen auf der neukastilischen Hochebene*. Ein Testfall für die Romanisierung (AHAW 1987,3), Heidelberg 1987,105: "Mit den flavischen Städtegründungen war die Municipalisierung Hispaniens vollendet; in späterer Zeit sind auf der Iberischen Halbinsel offenbar keine weiteren Municipien mehr entstanden."

In Ilugo im Süden der Tarraconensis wurde dem Kaiser Hadrian gegen Ende seiner Regierung eine Inschrift, von der nur die Zeilenanfänge erhalten sind, aufgestellt.⁸ In Zeile 9 ist TORI M[VNICIPII] erhalten, das zu [condi]tori, [funda]tori, [restitu]tori (E.Hübner) bzw. zu [conserva]tori (F.Fita) ergänzt wurde. Hübner vermutete als Anlass der Dedikation die Verleihung des Munizipalrechtes an die Ilugonenses durch Hadrian.⁹ Das Fragment, das Hübner nur aus Abschriften kannte, wurde wiedergefunden; der Text kann folgendermassen wiederhergestellt werden:¹⁰

		[IMP CAESARI DIVI]	(14)
		TRA[IANI PARTHICI]	(15)
		F DIVI [NERVAE NEP]	(14)
		TRAI A[NO HADRI]	(12)
5	5	ANO A[VG PONT MAX]	(13)
		TRIB P[OT 2-4 COS]	(12-14: XX,XXI,XXII)
		III PP IM[P II OPT MAX]	(16)
		Q PRI[NCIPI 5]	(14)
		TORI M[VNICIPII]	(13)
10	10	ILVGO[NENSIS D D]	(13)

Bei diesen durch die Titulatur geforderten Ergänzungen weist die 7. Zeile 16 Buchstaben bzw. Zahlzeichen auf; dabei nehmen sowohl die beiden Zahlenangaben als auch das sehr schmal geschriebene PP nur wenig Platz ein (vgl. die Nachzeichnung). In Zeile 8 steht der vierte Buchstabe weiter rechts als der sechste in der vorangehenden. So bleibt am Ende der Zeile 8 nur noch Raum für maximal fünf Buchstaben. Damit fallen die Ergänzungen zu [CONSERVA]TORI oder [RESTITV]TORI als eindeutig zu lang fort; fundator ist in derartigem Zusammenhang m.W. nicht belegt. Von den vorgeschlagenen Ergänzungen bleibt aus Raumgründen folglich nur diejenige zu [CONDI]TORI.

⁸ CIL II 3239 = F.Fita, Bolet. Real Acad. Historia 38,1901,464f. = AE 1902,1 = EE IX 125; einen terminus post quem bietet die mit Sicherheit zu ergänzende zweite Imperatorakklamation.

⁹ CIL II 3239, ad inscr.; vgl. J.B.Keune, RE S 3,1918,1231. - Zweifel an der Vermutung Hübners äussert Wiegels, Die Tribusinschriften des römischen Hispanien. Ein Katalog (Madrider Forschungen, Bd.13), Berlin 1985,116; wegen der in Ilugo durch zwei Inschriften bezeugten Tribus Galeria (CIL II 3241. 3242 = EE IX 126,322) hält er auch ein vorflavisches Municipium für denkbar. Beide Angehörige der Galeria hiessen Fulvius und waren vermutlich Mitglieder einer Familie (so auch Wiegels). Diese könnte aus dem nahe gelegenen in die Galeria eingeschriebenen Castulo stammen; weitere Tribusnamen sind aus Ilugo nicht bekannt. Die Tribus Galeria ist durch CIL II 3263 auch unweit des zwischen Castulo und Ilugo gelegenen Baesucci bezeugt; da dieses ein municipium Flavium war (CIL II 3251f.), bezweifelt Wiegels 148, dass der in dieser Inschrift Genannte ein Bürger von Baesucci war. Möglicherweise stammte er ebenfalls aus Castulo. Zu Angehörigen der Galeria in flavischen Municipien vgl. Alföldy (oben Anm.7).

¹⁰ Vgl. die Abbildung bei Fita (oben Anm.8) 465.- Abweichungen von den o.g. Veröffentlichungen: Die von Fita in Z.6 vorgenommene Ergänzung TRIB [POT V COS] ist mit der zweiten Imperatorakklamation und dem Titel pater patriae nicht zu vereinbaren; bei Annahme einer einheitlichen Zeilenlänge von 12 bis 16 Buchstaben ist in Z.3 NEP zu lesen.

Als conditor municipii ist Hadrian in mehreren municipia Aelia, also von ihm geschaffenen Municipien, geehrt worden.¹¹ Hingegen ist mir aus den lateinischen Provinzen des Römischen Reiches kein Fall bekannt, in dem vor dem 3. Jh.n.Chr. ein Kaiser den Titel eines conditor municipii bzw. coloniae für etwas anderes als für die Verleihung der entsprechenden Stadtrechtsform erhalten hat. Ist die oben vorgeschlagene Ergänzung richtig, so hat Hadrian, wie schon Hübner vermutete, Ilugo zum Municipium erhoben. Diese Erhebung wäre in einem Gebiet erfolgt, das nach den Untersuchungen H.Galsterers von der Vergabe latinischen Rechts durch Vespasian erfasst worden war und in dem nach allgemeiner Auffassung unter den Flaviern sämtliche peregrinen Gemeinden in Municipien umgewandelt wurden.¹² Die grosse Zahl der municipa Flavia auf der Iberischen Halbinsel ist zwar ein deutlicher Beweis dafür, dass in diesen Provinzen der Boden für eine umfassende Munizipalisierung bereitet war, als sich Vespasian zu einer allgemeinen Vergabe des latinischen Rechts entschloss. Dementsprechend erfolgten auch die meisten Privilegierungen noch unter den Flaviern.¹³ In abgelegenen Gebieten wie dem äussersten Südwesten der Tarraconensis mögen die Voraussetzungen dafür allerdings erst etwas später erfüllt gewesen und mag die Anerkennung als Gebietskörperschaft höherer Ordnung erst durch einen nachflavischen Kaiser ausgesprochen worden sein.¹⁴

Mit einer schleppenden Ausfertigung der einzelnen Stadtrechte in der Folge der Verleihung des ius Latii lässt sich ein hadrianisches Municipium Ilugo nicht erklären. Vielmehr stützt es die Behauptung Braunerts, dass die Vergabe latinischen Rechts nicht mit der Erhebung zum Municipium gekoppelt war. Letztere war vielmehr an Voraussetzungen geknüpft, deren Erfüllung unterschiedlich lange auf sich warten liess, im Falle Ilugos offensichtlich mehr als sechzig Jahre.

Köln

Michael Zahrnt

¹¹ So durch CIL VIII 27775 im Municipium Aelium Hadrianum Augustum Althiburitanum (CIL VIII 27769. 27781), durch CIL VIII 799 + ILTun 671 im Municipium Aelium Avitta Bibba (ILTun 672) und durch AE 1949,55 im Municipium Aelium Choba (ebd.; vgl. CIL VIII 8375 = ILS 6876); vgl. auch CIL III 3279, in der Colonia Aelia Mursa (ebd. 3560) dem Divo Hadriano als dem conditori suo aufgestellt.

¹² Galsterer (oben Anm.2) 46ff., der dies mindestens für die "schon vor Vespasian stark romanisierten und municipalisierten Gebiete der Baetica und der Tarraconensis" annimmt. An tatsächlich ganz Spanien denken Spitzl (oben Anm.2) 1f. und Alföldy (oben Anm.6).

¹³ Vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse bei Br.Galsterer-Kröll, ES 9,1972,107ff.

¹⁴ Vgl. auch Sherwin-White (oben Anm.6) 367 über "some civitates, slow off the mark", in Spanien. - Auf ein gewisses Interesse Hadrians für dieses Gebiet könnte ein bei Ilugo gefundener Meilenstein mit dem Namen des Kaisers im Nominativ deuten (EE IX 421).